

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Totalausfall beim Drogenschmuggel-Hinweisportal – Wer trägt die Verantwortung für 500 Kilo Kokain und den Vertrauensverlust in den Rechtsstaat?

Der Kampf gegen die organisierte Kriminalität und insbesondere gegen den internationalen Drogenschmuggel verlangt höchste Sensibilität, Effizienz und ein funktionierendes Frühwarnsystem. Umso schwerer wiegt die nun bekannt gewordene Panne im Bremer Justizressort: Ein seit 2022 betriebenes anonymes Meldeportal für Hafenkriminalität funktionierte über einen Zeitraum von nahezu drei Jahren technisch nicht – und dies offenbar ohne jegliche Kenntnis der Verantwortlichen.

Insgesamt gingen laut Senatspressemitteilung vom 09.05.2025 13 Meldungen über das Portal ein, darunter eine zur Einfuhr von 500 Kilogramm Kokain. Doch keine einzige dieser Eingaben wurde von der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis genommen, da die Nachrichten nie abgerufen wurden. Erst im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens offenbarte ein Angeklagter seine erfolglose Meldung über das Portal. Allein durch diese Aussage kam die folgenschwere Panne ans Licht. Die CDU-Bürgerschaftsfraktion fragte auch in der Rechtsausschusssitzung vom 23.04.2025 nach diesem Umstand, wurde jedoch erneut vom Staatsrat harsch darauf hingewiesen, dass keine Meldungen in dem Hinweisportal vorlägen.

Dies stellt nicht nur ein beispielloses technisches und organisatorisches Versagen in der Justizbehörde Bremens dar, sondern wirft auch schwerwiegende Fragen nach der politischen Verantwortung im Justizressort auf. Die CDU-Fraktion sieht hierin eine sicherheitspolitische Gefährdung von erheblicher Tragweite, die in ihren strukturellen Ursachen, politischen Folgen und rechtlichen Auswirkungen lückenlos aufgeklärt werden muss.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Vorbemerkung:

Aufgrund der politischen Brisanz sowie der laufenden Strafverfahren, bei denen ggf. Revision eingelegt worden sein kann, beantragen wir gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft die Große Anfrage binnen drei Wochen schriftlich zu beantworten.

1. Seit wann hat die Justizbehörde Kenntnis darüber, dass das anonyme Hinweis-Meldeportal für Hafenkriminalität aufgrund eines technischen Fehlers über Jahre nicht funktioniert hat?
2. Nachdem über drei Jahre seitens der Justizbehörde behauptet wurde, es sei kein einziger Hinweis in dem Portal eingegangen, wie häufig, von wem und zu welchem Zeitpunkt wurde das Meldeportal getestet und mit welchem Ergebnis?
3. Wie wurde das Justizressort auf die Fehlerhaftigkeit des anonymen Hinweis-Meldeportal für Hafenkriminalität aufmerksam?

4. Jüngst ist einem Strafverfahren vor dem Bremer Landgericht zu Ende gegangen, bei dem neun Angeklagte Haftstrafen zwischen vier und zehn Jahren erhielten, weil ihnen der Schmuggel von 500 Kilo Kokain in Bremerhaven zu Last gelegt wurde. Einer der Angeklagten sagte in dem Verfahren aus, er habe vergeblich versucht das anonyme Hinweis-Meldeportal für Hafenkriminalität zu nutzen. Inwiefern wurde seitens des besagten Verurteilten Revision eingelegt?

a) Inwiefern wurde die Staatsanwaltschaft seitens der Justizbehörde direkt nach der Erkenntnis über die Fehlerhaftigkeit des Meldeportals angewiesen, Revision zugunsten des Angeklagten einzulegen?

b) Gedenkt die Senatorin für Justiz und Verfassung selbst Revision einzulegen?

5. Welche Auswirkung hatte der Umstand des Meldeversuchs des besagten Angeklagten auf die Urteilsgründe (bspw. hinsichtlich Strafmilderungsgründe)?

a) Welchen konkreten Inhalt hatte die Meldung des Angeklagten an die Sicherheitsbehörden?

b) Nachdem in der Pressemitteilung des Senats vom 09.05.2025 stand, das Gericht habe die Meldung des Angeklagten an die Sicherheitsbehörden strafmildernd berücksichtigt, hatten diese Meldungen den gleichen Inhalt wie die Meldung über das Portal? Falls dem nicht so war, welche Abweichungen gibt es?

c) Sollte über das Meldeportal etwas anders gemeldet worden sein als im Übrigen gegenüber den Sicherheitsbehörden, inwieweit kann der Senat ausschließen, dass die über das Meldeportal erfolgte Meldung sich weitergehend strafmildernd im Verfahren ausgewirkt hätte?

d) Inwieweit hat die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Hauptverhandlung fälschlich behauptet, es seien in dem Meldeportal keine Hinweise eingegangen?

e) Sollte die Staatsanwaltschaft falsche Informationen aus ihrem Verantwortungsbereich in das gerichtliche Verfahren eingeführt haben, sollte ein solcher Fehler aus Sicht des Justizressorts durch eine Revision zugunsten des Angeklagten im Sinne eines rechtsstaatlichen Verfahrens korrigiert werden?

6. Welche Kosten sind dem Senat für die Kampagne zum Bekanntmachen des anonymen Meldeportals entstanden?

7. Wie viele Meldungen sind seit der Inbetriebnahme bis heute tatsächlich bei dem Meldeportal eingegangen? Welcher Art sind diese Meldungen im Einzelnen und was folgt nun daraus?

8. Wie kann die Justizbehörde sicherstellen, dass alle Meldungen, die seit der Inbetriebnahme des Meldeportals abgegeben wurden, nun tatsächlich angezeigt wurden und keine Meldungen verloren gegangen sind?

9. Welche Kosten sind bislang für das Meldeportal entstanden? Wer hat die Einrichtung des Meldeportals wann bei wem beauftragt? Wann hat die Abnahme des Meldeportals durch wen stattgefunden? Wer ist für die Konfiguration, den Betrieb und das Monitoring des Meldeportals zuständig gewesen und hat somit das technische Versagen des Portals zu verantworten? Inwieweit können Regressansprüche gegen den Programmierer geltend gemacht werden?

10. Wie bewertet der Senat die politische Verantwortung der Justizsenatorin für diesen Vorgang? Welche personellen, organisatorischen und sonstigen Konsequenzen wurden bislang gezogen oder sind geplant?

Beschlussempfehlung:

